

Protokoll des Ältestenrats vom 19.06.2019

Beginn: 16.20 Uhr

Ende: 18.40 Uhr

Anwesende: Raphael, Martin, Jari, Paul

Protokoll: Paul

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Anfechtung vom 12.06.2019

TOP 3 Organisatorisches

TOP 4 Verschiedenes (u.a. fzs)

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

TOP 2 Anfechtung vom 12.06.2019

In der Anfechtung „Anrufung Ältestenrat betreffen [sic] die Sitzung des Studierendenparlaments der Universität Kassel vom 05.06.2019 in Witzenhausen“ wird die Bestätigung der Referentinnen des ARF*G durch das Studierendenparlament vom 05.06.2019 angefochten.

Folgende Punkte werden als Gründe für die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses angeführt:

1. Die aktuelle Satzung des ARF*G sei nicht rechtsgültig, da sie nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde.
2. Die Wahlen der Referentinnen des ARF*G auf der feministischen Vollversammlung (FVV) sei falsch durchgeführt worden.

Der Ältestenrat kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Die Gültigkeit der Satzung des ARF*G spielt für die Anfechtung keine Rolle und kann nicht als Begründung angeführt werden.

*Anmerkung: Wie der Ältestenrat bereits in vorangegangenen Sitzungen mehrfach (und unter Einbeziehung des Justiziariats) festgestellt hat, ist die aktuelle Satzung des ARF*G rechtsgültig. Dies regelt u.a. §6 Abs.2 der besagten Satzung.*

2. Die vorgebliche Unrechtmäßigkeit der Wahlen der FVV ist kein begründetes Argument zur Anfechtung des Beschlusses des Studierendenparlaments.

Anmerkung: Der Ältestenrat hat bereits festgestellt, dass es keinen begründeten Hinweis

*darauf gibt, dass die Wahlen der Referentinnen des ARF*G während der letzten feministischen Vollversammlung nicht satzungsmäßig durchgeführt worden seien.*

Weitere Anmerkungen des Ältestenrats zur Anfechtung und den Argumenten des Beschwerdeführers/ der Beschwerdeführerin:

1. Der Anfechtung sind keine Gründe zu entnehmen, weshalb die Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 05.06.2019, die Bestätigung der Referentinnen des ARF*G (in der Einladung zur Sitzung des Studierendenparlaments zur Sitzung vom 05.06.2019 unter folgendem Titel: „Wahl ARFG 1“ und „Wahl ARFG 2“) unrechtmäßig seien.
2. Es wird unter Bezug auf eigenständig beim Justizariat eingeholte Informationen eine vorgebliche Unrechtmäßigkeit des Beschlusses des Studierendenparlaments konstruiert. Dabei werden die Aussagen des Justizariats in der Anfechtung nicht korrekt wiedergegeben und im eigenen Sinne umgedeutet.
3. Daneben bitten wir als Ältestenrat darum, die Dokumentation privater Nachrichten und Kontaktdaten, die unter Umständen vertraulich sind, nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen weiterzugeben.

Beschluss des Ältestenrates:

Abstimmung über die Annahme der Anfechtung: 0 ja / 4 nein / 0 Enthaltungen

Der Anfechtung wird nicht stattgegeben

TOP 3 Organisatorisches

wird vertagt

TOP 4 Verschiedenes

Es wird darüber diskutiert, ob der Ältestenrat seinen eigenen Beschluss zur Anfechtung des Austritts aus dem fzs zurücknehmen soll, wie vom Justizariat und vom Stupa-Präsidium empfohlen.

Vertagt auf Freitag